

162—199 untersucht die Entwicklung, welche das Recht des Staates gegenüber der von der Kirche beanspruchten Gerichtsbarkeit in foro externo genommen hat, indem er deren Gang in England, Frankreich und Deutschland behandelt, und diese Entwicklungsreihen vergleicht. W. F.

292. Aus dem Nachlasse F. LIEBERMANNs finden sich kleinere Miszellen in Zs. RG. Kan. Abt. 15 (1926): 'Zum poenitentielle Arundel' (S. 531) und 'Zum Kirchenstaatsrecht der Normandie' (S. 532—534).

293. In Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 54 (1924), 95—106 stellt OTTO SCHELL einiges Material 'Zur geschichtlichen Entwicklung der Sendgerichte, besonders im Bergischen' zusammen.

294. In Zs. RG. Kan. Abt. 14 (1925), 475—485 veröffentlicht F. GESCHER das verloren geglaubte 'älteste kölnische Offizialatsstatut (1306—1331)', erlassen von Heinrich II. von Virneburg, aus einer Papierhs. des 15. Jh. im Hist. Archiv der Stadt Köln.

295. Das Buch von PAUL SCHMID 'Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits' (Stuttgart 1926, 215 S.), eine Dissertation aus der Schule HALLERS, stellt fest, das man unter freier kanonischer Wahl in der Zeit vor dem Investiturstreit die Besetzung einer vakanten Stelle mit einer Persönlichkeit *ex ipsa ecclesia* verstand, wogegen der Besetzungsmodus, Praesentation durch die geistliche oder weltliche Obrigkeit und Akzeptierung durch die Gemeinde (Klerus und Volk) erst in zweite Linie rückte. Der neue Begriff der kanonischen Wahl, von den Reformklöstern vorgebildet und zuerst bei der Wahl Stephans IX. von der Kurie vertreten, macht dagegen mit der Freiheit der Wahl Ernst; er beschränkt den Kreis der Wahlberechtigten und nimmt vor allem auch das Recht für sich in Anspruch, eine beliebige Persönlichkeit, auch aus einer fremden Kirche, zu wählen. Die Behandlung des Gegenstandes hätte durch schärfere juristische Durchdringung fraglos gewonnen, was besonders bei einem Vergleich mit SCHARNAGLS bekanntem Buch über den Begriff der Investitur deutlich wird. Einen breiten Raum nehmen die Erörterungen über die Papstwahlen von Clemens II. bis Gregor VII. ein, in denen S. sich vielfach mit der bisherigen Literatur in temperamentvoller Weise